Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 30 (1922)

Heft: 6

Vereinsnachrichten: An die Vorstände der Zweigvereine

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mann bis zum Eintritt in die Armee, spätestens bis zum 24. Altersjahr. Bei der Frau ist die obere Grenze durch den Zeitpunkt ihrer Verheiratung, im Höchstfalle durch das 21. Lebensjahr gegeben. Die Körperpflege wird bei der Schuljugend von der Schule, nach ihrem Verlassen durch staatliche oder private Institute für Körperpflege und die vom Staat anerkannten Vereine geleitet werden. Nur jenen Instituten und Vereinigungen, die eine fachmännische Leitung besitzen, wird die Berechtigung zur Ausübung erteilt werden. Die Richtlinien werden vom Unterrichtsministerium und den Ministerien für Nationalverteidigung und Gesundheitswesen unter Mitwirkung des beratenden Komitees für Körperpflege festgesetzt werden. Die über die Ergebnisse geführten Urkunden haben Oeffentlichkeitscharakter. Der Staat ersetzt die Kosten und trägt für die Erziehung durch die Schulen und für Fachkurse Sorge. Eine Nichtbefolgung der Vorschriften des Gesetzes wird in ähnlicher Weise wie Versäumnisse des Schulbesuches bestraft werden. Die Verbände zur Körperpflege sind von der Vermögenssteuer und öffentlichen Abgaben befreit. Die Gemeinden sind verpflichtet, Grundstücke und Hilfsmittel für die Körperpflege zur Verfügung zu stellen. Die Körperpflege der im Wachstum zurückgebliebenen Kinder wird unter ärztliche Aufsicht gestellt.

Fragen und Antworten.

Frage: Anläßlich einer Montblanc-Besteigung wurden wir in der Vallothütte (22 Personen) vom Blitz getroffen. Ein großer Teil der Getroffenen zeigte sofort schwere Lähmungen, andere Brandwunden. Letztere wurden sachgemäß behandelt, was aber hätte bei den Lähmungen geschehen sollen? Schnelle Hilfe war hier nötig; die gelähmten Körperstellen (Arme und Beine) waren weiß, und so nahm ich alle meine Kenntnisse in Massage zusammen, um das Nötige vornehmen zu können. Dieser Unfall wirft nun deutlich die Frage auf, ob dem Samariter nicht doch die Anfangskenntnisse im Massieren beizubringen seien, damit, sofern er bei einem Unfall allein ist, auch tatsächlich und richtig Hilfe geleistet werden kann. A. W.

Antwort: Ihre Massage wird in herzwärts gerichteten Reibungen mit der Hand bestanden haben. Das genügte vollkommen und braucht nicht erst angelernt zu werden. Es wird ganz auf die Schwere der Lähmung ankommen, ob Sie Erfolg haben werden oder nicht. Ganz leichte Lähmungen würden auch ohne Massage geheilt sein; schwere Lähmungen lassen sich in den Anfangsstadien, wobei der Samariter allein in den Fall kommt, zu helfen, auch durch die ausgebildete Massage nicht beeinflussen. Ich sehe daher keinen Grund ein, den Samaritern Massageunterricht erteilen zu lassen; für erste Hilfe ist sie nicht nötig.

Dr. Sch.

An die Vorstände der Zweigvereine.

Bis jetzt haben uns von 54 Zweigvereinen nur 25 die Berichte eingesandt. Wir bitten Sie doch dringend, endlich einmal Ihrer Pflicht nachzukommen, und erwarten nun umgehende Zusendung.

Die Patronats-Sektionen von Kolonnen, die uns ihre Berichte noch nicht geschickt haben, werden ebenfalls ersucht, uns umgehend die Kolonnenberichte einzusenden.

Das Zentralsekretariat.

Druck und Expedition: Genossenschafts-Buchdruckerei Bern, Neuengasse 34.